

Änderung des Optionsrechts für französische Grenzgänger in der Schweiz

Gemäß den in der EU-Verordnung 883/2004 niedergeschriebenen Regelungen zur Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme, welche die Schweiz in den Bilateralen Verträgen zum Freizügigkeitsabkommen übernommen hat, untersteht eine Person grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungslandes.

Jede in der Schweiz erwerbstätige Person untersteht der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz (Dies gilt auch für Familienangehörige, die keiner Beschäftigung nachgehen). Dies gilt auch für Rentenempfänger einer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie Empfänger von Invalidenversicherung (IV), von beruflichen Vorsorge (BV) und einer Unfallversicherung (UV) sowie auch für Familienangehörige ohne Beschäftigung, die in einem EU\EFTA-Staat wohnen.

Das Optionsrecht stellt eine Ausnahme von diesem Prinzip dar: Grenzgänger aus Deutschland; Österreich, Frankreich oder Italien, die in der Schweiz arbeiten, können sich in ihrem Wohnland versichern lassen. Hierfür müssen sie innerhalb der ersten drei Monate des Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei der kantonale zuständigen Stelle stellen.

Reform der Modalitäten zur Ausübung des Optionsrechts

Folglich haben Grenzgänger jetzt die Wahl sich in Frankreich oder in der Schweiz gesetzlich versichern zu lassen (nach KVG). Wenn man sich für Frankreich entschieden hatte, konnte man sich noch bis zum Jahr 2014 für die französische gesetzliche Versicherung (CMU) oder eine private Versicherung entscheiden. Die Möglichkeit sich für eine private Krankenversicherung zu entscheiden stellte aber nur eine Übergangslösung dar, die mit der am 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Reform der Modalitäten zur Ausübung des Optionsrechts endete: Seitdem ist die Wahl einer privaten Krankenversicherung nicht mehr möglich. Bis zum 31. Mai 2015 mussten sich daher alle privat versicherten Grenzgänger einer französischen gesetzlichen Versicherung anschließen.

Urteil des schweizerischen Bundesgerichts und seine Folgen

Mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2015 ist eine stillschweigende Ausübung des Optionsrechts nicht mehr rechtsgültig. In einigen Kantonen, allen voran Basel-Stadt, war die stillschweigende Ausübung des Optionsrechts bis zu diesem Urteil möglich, künftig muss aber der Beschluss des Bundesgerichts berücksichtigt werden.

Für die schweizerischen Behörden haben die zahlreichen Grenzgänger, die sich für eine private Krankenversicherung entschieden haben, nie explizit ihr Optionsrecht ausgeübt. Dies hat zur Folge, dass sie verpflichtet sind, sich in der Schweiz zu versichern (KVG-Vertrag). Es lässt sich durch die jeweilige für die Freistellung des Optionsrechts zuständige Stelle des Kantons feststellen, ob das Optionsrecht ausgeübt wurde. Fraglich ist nun, ob Grenzgänger, die zuvor privat versichert waren und sich zwischenzeitlich gesetzlich in Frankreich versichert haben, vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung ein erneutes Optionsrecht haben, wenn sie ihr Optionsrecht in der Vergangenheit nur stillschweigend ausgeübt hatten.

Die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden vertreten insoweit eine unterschiedliche Rechtsauffassung, besonders im Hinblick auf die internationalen Gesetzestexte die das Optionsrecht regeln.

Der in Artikel 14 des Freizügigkeitsabkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss, wird sich demnächst zur Klärung dieser Frage treffen, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Bis

die Frage geklärt ist, können Grenzgänger, die zwischenzeitlich gesetzlich in Frankreich versichert sind, aus der gesetzlichen Krankenkasse nicht austreten, auch wenn sie bereits in der Schweiz einen KVG-Vertrag unterzeichnet haben.

Nützliche Links:

Liste der zuständigen kantonalen Institutionen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung: www.bag.admin.ch -> Themen-> Krankenversicherung -> Versicherungspflicht -> Ausland

Seite der französischen Krankenversicherung: <http://www.ameli.fr/assures/droits-et-demarches/a-l-etranger/vous-etes-frontalier-suisse/votre-couverture-maladie.php>